

## Niederschrift

---

### **Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten**

---

|                        |                                                         |
|------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Sitzungstermin:</b> | Dienstag, 25.02.2020                                    |
| <b>Sitzungsbeginn:</b> | 18:00 Uhr                                               |
| <b>Sitzungsende:</b>   | 20:38 Uhr                                               |
| <b>Ort, Raum:</b>      | Kulturscheune Putgarten, Dorfstraße 22, 18556 Putgarten |

---

#### **Anwesend**

Vorsitz  
Iris Möbius

Mitglieder  
Jens Hippe  
Anne Kleingarn  
Patrycja Kujawowicz  
Sven Mader  
Ines Prochaska-Glasow  
Bettina Richter

Protokollant  
Josephine Schüler

#### **Gäste:**

Herr Andreas Heinemann

# Tagesordnung

## öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
  - 6.1 1. Änderung der Geschäftsordnung 071.07.048/20
  - 6.2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018 071.07.041/19
  - 6.3 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ortslage" (Erweiterung Flüssiggasversorgungsanlage) 071.07.042/20
  - 6.4 Kultur- und Marketingplan 2020 071.07.051/20
  - 6.5 Richtlinie zur Nutzung der Kulturscheune in der Gemeinde Putgarten 071.07.053/20
  - 6.6 Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 - Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und Neufassung des Beschlusses zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 071.07.056/20
  - 6.7 Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 - Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und Neufassung des Beschlusses zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 071.07.058/20
  - 6.8 Festlegung der Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen zum § 48 KV M-V 071.07.045/20
  - 6.9 Übertragung von Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 im Bereich der Investitionen 071.07.046/20

- |      |                                                                                                                                  |               |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 6.10 | Übertragung der Mittel für die Bunkersanierung vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020                                                  | 071.07.047/20 |
| 6.11 | Stellungnahme der Gemeinde Putgarten zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung "Gudderitz" der Gemeinde Altenkirchen   |               |
| 6.12 | Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus der Gemeinde Putgarten - sachkundiger Einwohner | 071.07.055/20 |
| 7    | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter                                                                                        |               |
| 8    | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil                                                                                          |               |

### **nicht öffentlicher Teil**

- |      |                                                                                                                                                                |               |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 9    | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung                                                                                                            |               |
| 10   | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019                                                                                                       |               |
| 11   | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil                                                                                                         |               |
| 12   | Verwaltervertrag zwischen der Gemeinde Putgarten und der Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona                                                                  | 071.07.057/20 |
| 13   | Bauangelegenheiten                                                                                                                                             |               |
| 13.1 | Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Umbau einer Wohnung zu einem Café im Erdgeschoss - hier: 2. Verlängerung der Baugenehmigung 02027/15 vom 05.01.2016 | 071.07.044/20 |
| 13.2 | Beratung Antrag Nutzung Nordstrand                                                                                                                             |               |
| 14   | Vergabeangelegenheiten                                                                                                                                         |               |
| 14.1 | Vergabe von Bauleistungen<br>hier: Austausch der Zählersäule für die Straßenbeleuchtung "Am Sportplatz" in Fernlüttkevit                                       | 071.07.043/20 |
| 14.2 | Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin für die Vergabe von Bauleistungen für die "Hangbefestigung Bunkerstation Arkona"                             | 071.07.049/20 |
| 14.3 | Billigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin für die Lieferung von Baumaterialien zur Instandsetzung der Wege auf Kap Arkona.                             | 071.07.050/20 |
| 15   | Personalangelegenheiten                                                                                                                                        |               |

- 15.1 Abberufung Geschäftsführer Tourismusgesellschaft mbH 071.07.052/20  
Kap Arkona
- 16 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter
- 17 Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil

# Protokoll

## öffentlicher Teil

---

### **1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und mit 7 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.

---

### **2 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

---

### **3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2019**

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 10.Dezember 2019 wird einstimmig ohne Enthaltungen genehmigt.

---

### **4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Berufung Geschäftsführer Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. Januar 2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Vorhaben: Nutzungsänderung: Leerstehendes Wohn- und Landwirtschaftsgebäude zu Café/Bistro, Ferienwohnungen, Tiefgarage mit Antrag auf Abweichung

Nach § 6 der Hauptsatzung hat die Bürgermeisterin Befugnisse im Rahmen der ihr übertragenen Wertgrenzen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen hat die Bürgermeisterin die Gemeindevertretung zu informieren.

Im Rahmen dieser Befugnisse wurden keine Entscheidungen getroffen.

### **Wanderweg nach Vitt**

Der ist so desolat, dass sofort Abhilfe geschaffen werden muss, das Oberflächenwasser kann nicht ablaufen.

Komplettsanierung und Umverlegung in 2020 Im Zuge dessen soll auch die Treppe nach Vitt neu angelegt werden.

Heute wurde mit der Beräumung begonnen.

## **Straße am Parkplatz und Wendeschleife**

Kaltmischgut wurde bestellt.

**Das Bauamt wird gebeten beim Straßenbauamt zu erfragen, welchen Haftgrund o.ä. diese vor dem Kaltmischgut in die Löcher geben. Die Reparaturen die durch das Straßenbauamt durchgeführt werden sind haltbarer als die der Gemeinde, folglich müssen die eine andere Vorgehensweise bei den Reparaturen haben.**

## **Spielplatz**

- Zwei der Spielgeräte waren noch gut und wurden eingelagert
- diese könnten wiederverwendet werden
- geplant ist ein Spielplatz rechts neben der Matrosenbaracke, im Zuge der Sanierung
- es muss noch geklärt werden, ob es wegen der Garantie und Gewährleistung besser wäre nur neue Geräte dort aufzustellen

## **Verkehrinsel an der Bushaltestelle**

- wurde durch die Busse kaputt gefahren
- Frau Kleingarn schlägt an dieser Stelle vor, dass Stück zu pflastern

## **Anfrage, ob es möglich ist, den Kurkarteninhabern von PG den Parkplatz Nordstrand kostenlos zur Verfügung zu stellen**

- Parkplatz wird an die TG verpachtet, von daher müssen die Ihre Zustimmung erteilen
- es muss klar sein, dass die Mindereinnahmen nicht von der Gemeinde erstattet werden
- es würde keine Gelder aus der Kurabgabe zum Ausgleich der Mindereinnahmen geben
- Herr Mader regt an, eine Art Anliegerkarten zu verteilen, um Putgartener Urlauber von Tagesgästen unterscheiden zu können
- Frau Richter stimmt dem Antrag insofern zu, dass man den Kurkarteninhabern irgendeine Vergünstigung gewähren sollte
- Herr Heinemann erklärt, dass die Einnahmen des Parkplatzes miteinkalkuliert sind und ein Kontrolleur zweifelsfrei feststellen können müsste wer Putgartener Urlauber ist
- er würde für solch eine Vergünstigung bzw. kostenfreies Parken eher den Parkplatz am kleinen Leuchtturm anbieten
- die Masse an Putgartener Urlaubern fährt auch nicht mit dem Auto zum Nordstrand sondern nutzt eher ein Fahrrad
- Frau Möbius bittet ihn sich diesbezüglich nochmal mit Frau Meinert in Verbindung zu setzen
- Frau Kleingarn überlegt, ob man Putgartener Urlauber mit einem extra Aufkleber kennzeichnen könnte, das würde gleichzeitig als Werbung für die Gemeinde dienen

## **Entgelt zur Nutzung der Kulturscheune**

- Frau Möbius fragt an, ob es möglich ist, dass die TG auch die Miete für die Nutzung der Kulturscheune entgegen nehmen kann. Derzeit muss der Mieter die Miete an die Gemeinde zahlen und die Kosten der Reinigung an die TG überweisen, das ist unnötig kompliziert für Mieter
- Herr Heinemann soll diesbezüglich bitte Kontakt mit Frau Meinert aufnehmen.

Die **Straße zum Nordstrand hinter Malcom Wood** ist nach den Arbeiten am Gehweg stark abgesackt. Ist das Problem bekannt? Hohe Unfallgefahr

-sollte noch keine Reparatur in Auftrag gegeben worden sein, muss der Weg gesperrt werden

---

## 5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Derzeit gibt es keine Kurkarten für Tagesgäste in PG- warum? Ist das nicht eine Ungleichbehandlung den Übernachtungsgästen gegenüber?

Frau Möbius: das Problem ist bekannt, das wäre natürlich finanziell vorteilhaft für die Gemeinde. Da Putgarten aber zu viele „Einfalltore“ hat, ist die Umsetzung schwierig.

Bürger 1: Man könnte doch direkt am Parkplatz die Kurkarte abkassieren.

Herr Heinemann: Man kann nicht zielgerichtet kontrollieren, eine Einführung der Tageskarte ist nur möglich, wenn der dem gegenübergestellte Aufwand vertretbar ist

Bürger 1: vielleicht könnte man mit den Reiseveranstaltern sprechen, dass die die Kosten der Kurkarte direkt auf den Fahrpreis mit aufschlagen

Frau Möbius merkt an, dass hier noch diskutiert und beratschlagt werden muss

Bürger 1: Wie ist der Stand beim Bauvorhaben Schultzenhof?

Frau Möbius: ein Bauantrag liegt vor, aber es wurde noch keine Genehmigung erteilt

Bürger 1: Herr Kaiser hat schon mit der Beräumung begonnen.

Frau Möbius: ja das ist rechtens, er kann bauvorbereitende Maßnahmen treffen

Bürger 1: Was ist mit dem „Schwenkgrill“?

Frau Möbius: es laufen derzeit 2 Anzeigen bei der Bauaufsichtsbehörde, die Grillreste wurden bereits zurückgebaut. Die Wohnwagen sind Teil der zweiten Anzeige, hier ist ihr der Bearbeitungsstand leider nicht bekannt, da die Gemeinde keinen Rücklauf der Bauaufsichtsbehörde erhält.

---

## 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

---

### 6.1 1. Änderung der Geschäftsordnung

071.07.048/20

Um den digitalen Sitzungsdienst rechtssicher umsetzen zu können, bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung.

Da für eine ordnungsgemäße Ladung Zustellfristen gelten, muss in der Geschäftsordnung geregelt sein, wann die Zustellung bei elektronischer Ladung erfolgt ist.

**Frau Möbius weist an dieser Stelle nochmal daraufhin, dass jeder der den digitalen Versand der Unterlagen wünscht, sich an Frau Schulze wenden soll. Es werden Kosten in Höhe von 300,00 € an denjenigen erstattet, der sich für den digitalen Versand bereiterklärt.**

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung

## **1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Putgarten**

### **Artikel 1 - Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Putgarten wird wie folgt geändert:

§ 1 – Sitzungen der Gemeindevertretung

In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt werden:

Die Unterlagen gelten mit dem erfolgreichen Versenden als beim Gemeindevertreter zugestellt.

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Putgarten,

I. Möbius

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018**

**071.07.041/19**

Die Gemeindevertretung berät folgende Veränderungen der Satzung:

Der Zeitraum der Hauptsaison wird wie folgt festgelegt: 01.05.-31.10. des jeweiligen Jahres, daraus ergibt sich der Zeitraum der Nebensaison vom 01.11.-30.04.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig ohne Enthaltungen über die Einarbeitung der Änderung.

Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussfassung mit den vorher genannten Änderungen.

### **Beschluss:**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten die beigefügte erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Putgarten vom 26. Dezember 2018 beschlossen.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

### **6.3 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Ortslage" (Erweiterung Flüssiggasversorgungsanlage)**

**071.07.042/20**

Die Gemeindevertretung hat am 15.10.2019 den Beschluss über die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 9 "Ortslage" gefasst, weil die erforderliche Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage ohne B-Planänderung nicht durch den Landkreis VR genehmigt wurde. Es wurde eine Fläche für Versorgungsanlagen im Bereich der bestehenden Versorgungsanlage dargestellt. Der Beschluss wurde vom 5.11.2019 bis 25.11.2019 bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Beschluss vom 15.10.2019 verzichtet. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen fand vom 25.11.2019 bis 9.1.2020 im Amt Nord-Rügen und im Internet unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) statt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes und unter [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) vom 5.11.2019 bis 25.11.2019. Die von der Planänderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 4.11.2019 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

#### **Beschluss:**

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 7 von der Planänderung berührten Behörden und 1 Nachbargemeinde hat 1 Behörden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:  
Landkreis Vorpommern-Rügen

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Putgarten die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ für einen Bereich auf dem unbefestigten Reserveparkplatz am Ortseingang von Putgarten aufgrund der erforderlichen Erweiterung der Flüssiggasversorgungsanlage bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) (bestehende textliche Festsetzungen bleiben unverändert) als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Ortslage“ mit der Begründung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## 6.4 Kultur- und Marketingplan 2020

071.07.051/20

Anmerkung zum Beschluss:

**Im Anhang wurde lediglich die erste Seite des Marketingplanes mitgeschickt, es fehlt der komplette Kulturplan und somit die Aufschlüsselung wofür wieviel Geld geplant ist.**

Frau Möbius liest daher die einzelnen Positionen im Marketingplan vor und erläutert wie sich die Zahlen zusammensetzen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Putgarten beschließt den als Anlage beigefügten Kultur- und Marketingplan für das Jahr 2020.

Die Gemeinde bezuschusst das

Marketing mit 28.886,00€

Veranstaltungen mit 33.010,00 €

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## 6.5 Richtlinie zur Nutzung der Kulturscheune in der Gemeinde Putgarten

071.07.053/20

Wie bereits im Bericht der Bürgermeisterin besprochen, soll Herr Heinemann sich mit Frau Meinert bzgl. der Zuordnung der Miete und Reinigung der Kulturscheune in Verbindung setzen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Putgarten beschließt beiliegende Richtlinie zur Nutzung der Kulturscheune Putgarten. Diese Richtlinie ersetzt die am 11.04.2017 mit Beschluss - Nr.071.6.21-226/17 beschlossene Richtlinie.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.6 Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 - Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und Neufassung des Beschlusses zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014**

**071.07.056/20**

Frau Kleingarn übernimmt die Leitung der Sitzung, da Frau Möbius als befangene Person ausgeschlossen ist von der Abstimmung.

Gemäß § 142(4) KV M-V ist die leitende Verwaltungsbeamtin neben dem Bürgermeister (§ 33(1) KV M-V) verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.

der Sitzung vom 10.12.2019 hatte die Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. An der Beschlussfassung hat Frau Möbius, als Bürgermeisterin mitgewirkt.

Gemäß § 24(1) Nr. 1 KV M-V dürfen Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne des § 20(5) LVwVfG einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Da es für die Bürgermeisterin augenscheinlich ein Vorteil ist, dass ihr die Entlastung erteilt wird, hätte sie sich nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP beteiligen dürfen.

Insofern ist die Beschlussfassung unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande gekommen und die leitende Verwaltungsbeamtin hatte die Pflicht dagegen Widerspruch einzulegen.

Eine Neufassung des Beschlusses unter Einhaltung des Mitwirkungsverbotes ist notwendig.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung gibt dem Widerspruch statt und entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2014.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Iris Möbius

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 6  | 0    | 0          | 1           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.7 Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 - Widerspruch gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2019 und Neufassung des Beschlusses zur Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015**

**071.07.058/20**

Gemäß § 142(4) KV M-V ist die leitende Verwaltungsbeamtin neben dem Bürgermeister (§ 33(1) KV M-V) verpflichtet, einem rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen.

In der Sitzung vom 10.12.2019 hatte die Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. An der Beschlussfassung hat Frau Möbius, als Bürgermeisterin mitgewirkt.

Gemäß § 24(1) Nr. 1 KV M-V dürfen Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne des § 20(5) LVwVfG einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Da es für die Bürgermeisterin augenscheinlich ein Vorteil ist, dass ihr die Entlastung erteilt wird, hätte sie sich nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP beteiligen dürfen.

Insofern ist die Beschlussfassung unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande gekommen und die leitende Verwaltungsbeamtin hatte die Pflicht dagegen Widerspruch einzulegen.

Eine Neufassung des Beschlusses unter Einhaltung des Mitwirkungsverbotes ist notwendig.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung gibt dem Widerspruch statt und entlastet die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.

Ausgeschlossen ist/sind: Frau Iris Möbius

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 6  | 0    | 0          | 1           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

**6.8 Festlegung der Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen zum § 48 KV M-V**

**071.07.045/20**

Frau Möbius übernimmt wieder die Leitung der Sitzung.

Die Gemeinde hat, bei vorliegenden Tatbeständen des § 48(2) KV M-V, unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Der § 48 KV M-V enthält eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde und ist mittels eines einfachen GV-Beschlusses zulässig.

Die Kämmerei empfiehlt die in der Anlage 2 genannten Festsetzungen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt die Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen lt. vorliegendem Vorschlag.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **6.9 Übertragung von Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 im Bereich der Investitionen** **071.07.046/20**

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(3) S. 3 GemHVO-Doppik bleiben die Ermächtigungen für Investitionen nur bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar, wenn mit der Maßnahme noch nicht im Veranschlagungsjahr begonnen wurde.

Für die Übertragung ist eine förmliche Entscheidung der Gemeinde notwendig.

Die Mittel für die Maßnahme "Bau Feuerlöschteich" betragen 60.000 € und werden in voller Höhe von 2019 nach 2020 übertragen, gelten dann aber nur für dieses eine Haushaltsjahr. - PSK 126000.78512000

Die Mittel für die Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Feuerwehr betragen 8.000 € und werden in voller Höhe von 2019 nach 2020 übertragen, gelten dann aber auch in diesem Fall nur für dieses eine Haushaltsjahr. - PSK 126000.78560000

Die Mittel für eine Strom-/ Wassersäule betragen 4.000 € und werden in voller Höhe von 2019 nach 2020 übertragen und gelten auch in diesem Fall nur für dieses eine Haushaltsjahr. - PSK 114010.78532000

Die Übertragungen verschlechtern in 2020 den Saldo des Finanzhaushaltes, stellen hier dann aber die benötigten Mittel zur Verfügung.

Herr Hippe fragt an dieser Stelle um welchen Feuerlöschteich es geht.

Da dieser Vorgang aus der vorherigen Legislaturperiode ist, hat er keine Kenntnis davon.

Frau Möbius erklärt, dass es hierbei um die Löschwasserversorgung geht die zur Verfügung gestellt werden muss. Als Ersatz für einen Feuerlöschteich sollten zwei Tanks eingebaut werden. Die Kosten betragen ca. 120.000,00 €. Da diese Verpflichtung die Gemeinde betrifft können die Kosten nicht Herrn Kaiser auferlegt werden. Das Problem ist, dass es im B-Plan als Feuerlöschteich ausgewiesen ist. Herr Mader fragt, ob man nicht die alte Klärgrube dafür nutzen kann.

Frau Möbius: die Klärgrube hat nicht das nötige Fassungsvermögen

Das Amt soll bitte nochmal die Größe der Tanks zuarbeiten, Herr Mader möchte zur nächsten Sitzung wissen wieviel Liter Löschwasser benötigt werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt die Übertragungen der Mittel in voller Höhe vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

## **6.10 Übertragung der Mittel für die Bunkersanierung vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020**

**071.07.047/20**

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(1) GemHVO-Doppik M-V können Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

Übertragen werden sollen die Mittel für die Bunkersanierung aus 2019 i.H.v. 12.200 €

Nach § 15(2) GemHVO-Doppik M-V, sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

Die Verpflichtung ergibt sich hier aus dem in 2019 bereits erfolgten Ausschreibungsverfahren, das eine Vertragsanbahnung in Gang gesetzt hat.

Ein Haushaltsvermerk nach § 15(1) S. 2 GemHVO-Doppik M-V ist demnach nicht notwendig und die Mittel können übertragen werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beschließt die Übertragung der Mittel für die Bunkersanierung vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

### **6.11      Stellungnahme der Gemeinde Putgarten zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung "Gudderitz" der Gemeinde Altenkirchen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen hat die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Gudderitz“ für Teile der Ortslage Gudderitz beschlossen, den Entwurf der Planung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Mit der Planung soll die Bebauung innerhalb der derzeitigen Grenzen des Weilers arrondiert werden. Derzeit handelt es sich entsprechend § 35 BauGB um eine Splittersiedlung, so dass eine Bebauung ohne Planung in der Regel nicht zugelassen werden kann, da pauschal der Belang der Verfestigung einer Splittersiedlung entgegensteht.

Im Planbereich bestehen jedoch bereits um die acht Wohngebäude mit den dazugehörigen Nebenanlagen. Der Weiler liegt an einer Weggabelung zwischen Gudderitz, Altenkirchen und der Landstraße Richtung Küste und ist ortsüblich erschlossen.

Die Gemeinde hat Interesse an der Sicherung sowie Nachverdichtung des Siedlungsbereiches. Die verfallende (Flurstück 33) und die bereits untergegangene Bebauung (Flurstück 40) sollen wieder hergestellt werden können. Mit dem Ausbau kann die Eigentumsbildung unterstützt und bei entsprechender planungsrechtlicher Steuerung neuer Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung entstehen.

Darüber hinaus soll durch die Planung das Erscheinungsbild des Weilers bewahrt und die prägende Gehölzstruktur gesichert werden. Die Flächen des Plangebietes wurden durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde Putgarten eine Stellungnahme dazu abgeben.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Putgarten beschließt, zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Gudderitz“ der Gemeinde Altenkirchen ihr Einvernehmen zu geben.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

### **6.12      Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus der Gemeinde Putgarten - sachkundiger Einwohner**

**071.07.055/20**

Die Gemeinde Putgarten hat in Ihrer Hauptsatzung beschlossen, dass der Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus aus 5 Mitgliedern (3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern) besetzt wird. Durch Berufung zum Geschäftsführer der Tourismusgesellschaft mbH Kap Arkona wird Herr Andreas Heinemann als Mitglied im Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus abberufen. Es muss ein neues Mitglied gewählt werden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten beruft Herrn Andreas Heinemann als Mitglied des Ausschusses für Fremdenverkehr und Tourismus ab. Es wird Frau Maren Peters von der Gemeindevertretung Putgarten als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss gewählt.

Ausgeschlossen ist/sind:

| <b>Abstimmungsergebnisse</b> |    |      |            |             |
|------------------------------|----|------|------------|-------------|
| anwesend                     | ja | nein | Enthaltung | ausgeschl.* |
| 7                            | 7  | 0    | 0          | 0           |

\* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

---

## **7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter**

Es gab keine Fragen und Hinweise der Abgeordneten.

---

## **8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil**

Die Bürgermeisterin beendet um 19:19 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

---

Iris Möbius

---

Josephine Schüler